

## **Mandantenrundsreiben Autorecht XXX vom 21.09.2012**

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundsreiben für das dritte Quartal 2012, mit dem wir Sie wie gewohnt über die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Thema Autorecht informieren möchten.

Über die wettbewerbsrechtliche Frage zu einem Angebot eines Händlers auf einer Internetverkaufsplattform hatte der Bundesgerichtshof zu entscheiden. Hierbei ging es um die Kennzeichnungs- und Informationspflichten zum Kraftstoffverbrauch und den CO<sub>2</sub>-Emissionen nach der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV), wenn „neue Personenkraftwagen“ beworben werden.

Die Pkw-EnVKV richtet sich an Hersteller und Händler. Diese müssen sicherstellen, dass Werbeanzeigen Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen enthalten.

Im zu Grunde liegenden Fall klagte ein Wettbewerbsverband gegen einen Händler auf Unterlassung. Der Händler bot im Internet auf einer Verkaufsplattform ein Fahrzeug an. Die Beschreibung lautete: „Vorführfahrzeug [...], EZ 3/2009, 500km“. Eine Angabe zum Kraftstoffverbrauch und den CO<sub>2</sub>-Emissionen laut § 1 i.V.m. § 2 Nr.1 Pkw-EnVKV fehlte in der Anzeige.

Dies sah der Wettbewerbsverband als wettbewerbswidrig an. Nach dessen Auffassung handele es sich um einen „neuen Personenkraftwagen“, bei dem der Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen angegeben werden müssten.

Die Vorinstanz, hier das OLG Koblenz, war der Meinung, dass ein Fahrzeug, das als Vorführgewagen genutzt und bereits 500 km gefahren worden ist, nicht als „neu“ im Sinne der Pkw-EnVKV anzusehen sei. Es sei eben schon gebraucht worden.

Der Bundesgerichtshof sah das in seiner Entscheidung vom 21.12.2011 anders:

Wegen der Begriffsdefinition für „neue Personenkraftwagen“ verweist die Pkw-EnVKV auf eine EG-Richtlinie (Art.2 Nr.1 der Richtlinie 1999/94/EG). „Neue Personenkraftwagen“ sind danach „Kraftfahrzeuge, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden“.

Die Frage, was als „neuer Personenkraftwagen“ zu betrachten ist, sei allein aus europarechtlicher Sicht zu entscheiden, weil auch die Pkw-EnVKV auf Europarecht zurückgeht. Deshalb könne nicht auf die Grundsätze zum Begriff des „Neuwagens“ im Sinne des deutschen Rechts und der Rechtsprechung des BGH hierzu zurückgegriffen werden.

Der BGH fragt nach dem Zweck der EG-Richtlinie, auf die die Pkw-EnVKV zurückgeht. Der Käufer solle seine Entscheidung zum Kauf oder Leasing eines neuen Fahrzeugs in voller Sachkenntnis treffen können. Hierzu gehöre auch die Information zum Kraftstoffverbrauch und den CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Anhand von objektiven Umständen und unter Berücksichtigung dieses Zwecks sei zu entscheiden, ob das Fahrzeug vom Händler alsbald veräußert werden soll.

Dem stehe wie hier eine kurzfristige Zwischennutzung des Händlers etwa als Vorführgewagen nicht entgegen.

Bei einer Gesamtfahrleistung von bis zu 1.000 km sei im Allgemeinen davon auszugehen, dass das Fahrzeug weiter verkauft werden solle. Es sei kein Unterschied zwischen einem fabrikneuen Fahrzeug und einem Fahrzeug, das in geringem Umfang bewegt worden ist, zu machen. Wenn die Fahrleistung über 1.000 km liege, spräche viel für eine Eigennutzung, nicht nur für den Zweck des Weiterverkaufs.

Der BGH stufte das angebotene Fahrzeug also als „neuen Personenkraftwagen“ ein und entschied, dass die Angaben zum Kraftstoffverbrauch und den CO<sub>2</sub>-Emissionen nach Pkw-EnVKV dem Verbraucher in der Werbung nicht vorenthalten werden dürfen. Dies seien wesentliche Informationen für den Verbraucher. Wenn diese wesentlichen Informationen nicht erteilt werden, dann liege ein wettbewerbswidriges Verhalten vor.

Das Urteil des BGH vom 21.12.2011 zum Aktenzeichen I ZR 190/10 ist abgedruckt in der Zeitschrift Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2012, S. 2276 ff. (Heft 31) und auch auf der Homepage des BGH unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) abrufbar.

Der BGH hatte in einem weiteren interessanten Verfahren über die Wirksamkeit einer Haftungsklausel in einem Fahrzeugmietvertrag zu entscheiden.

In dem zu prüfenden gewerblichen Mietvertrag hieß es:

„[...] Dem Mieter steht es frei, die Haftung aus Unfällen für Schäden der Vermieterin durch Zahlung eines besonderen Entgelts auszuschließen = vertragliche Haftungsfreistellung. In diesem Fall haftet er für Schäden, abgesehen von der vereinbarten Selbstbeteiligung nur dann, wenn  
[...]  
- er oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben  
[...]“.

Der Mieter des Fahrzeugs vereinbarte mit dem Vermieter eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 770,- pro Schadensfall als Haftungsfreistellung für selbstverschuldete Unfälle.

Nach einem Kneipenbesuch fuhr der Mieter mit einer BAK von 2,96 Promille mit überhöhter Geschwindigkeit. Er kam von der Straße ab und fuhr gegen einen Baum. Der Mietwagen erlitt einen wirtschaftlichen Totalschaden. Der Vermieter verklagte ihn auf den Ersatz des Fahrzeugschadens, der Sachverständigenkosten, der Wiederbeschaffungskosten, der Kostenpauschale und der Rechtsanwaltskosten.

Das OLG Köln verurteilte den Mieter in der Vorinstanz lediglich in Höhe der

Selbstbeteiligung (€ 770,-) nebst den entsprechenden Rechtsanwaltskosten und wies die Klage im Übrigen ab.

Die Haftung des Mieters sei auf die vertragliche vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von € 770,- beschränkt. Der pauschale und generelle Haftungsvorbehalt für grobe Fahrlässigkeit in den AGB verstoße gegen § 307 BGB und sei deshalb unwirksam.

Der BGH sah es auch so, dass der Haftungsvorbehalt für grobe Fahrlässigkeit in den AGB des Mietvertrags unwirksam ist.

Nach Auffassung des BGH haben die Parteien eine Selbstbeteiligung für selbst verursachte Schadensfälle vereinbart. Dies sei vergleichbar mit einer Haftungsreduzierung für einen Fahrzeugeigentümer und Versicherungsnehmer in der Vollkaskoversicherung.

Deshalb könne der Mieter darauf vertrauen, dass er wie in einer Vollkaskoversicherung abgesichert ist. Ein pauschaler Haftungsvorbehalt für grobe Fahrlässigkeit sei aber in der Vollkaskoversicherung wie auch im Übrigen Versicherungsvertragsrecht wegen § 307 Abs.1, Abs.2 Nr.1 BGB unwirksam.

Der BGH hatte zu der Frage, was dann statt der unwirksamen Regelung gilt, eine andere Auffassung als das OLG Köln. Das OLG Köln entschied, dass der Vorbehalt der Haftung für grobe Fahrlässigkeit ganz entfalle.

Der BGH meint aber, dass an die Stelle der unwirksamen Klausel die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes treten. Die Haftungsfreistellung im Mietvertrag sei ähnlich der in der Vollkaskoversicherung, so dass die gegenseitigen Interessen ausgeglichen werden können.

Entsprechend anzuwenden sei die Regelung des § 81 Abs.2 VVG. Nach dieser Regelung kann die Versicherung die Leistung kürzen, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführt. Die Leistung kann entsprechend der Schwere des Verschuldens gekürzt werden.

Der BGH hob das Urteil der Vorinstanz auf und verwies den Rechtsstreit zurück. Das OLG Köln hat nunmehr zu klären, in welchem Umfang hier eine Anspruchskürzung vorzunehmen ist.

Das Urteil des BGH vom 11.10.2011 zum Aktenzeichen VI ZR 46/10 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2012, S. 455 ff. (Heft 8). Es kann auch auf der Homepage des BGH eingesehen werden.

In einer höchst umstrittenen Thematik entschied das AG Bielefeld in dieser Art erstmals die Frage, ob dem Verbraucher auch bei einem Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung ein Widerrufsrecht nach dem neuen Verbraucherkreditrecht zusteht.

Hintergrund der Entscheidung war folgender Fall: Ein Verbraucher unterschrieb am 02.09.2011 einen Antrag auf Abschluss eines Leasingvertrags mit

Kilometerabrechnung bei einem Vertragshändler. Ein Widerrufsrecht enthielt das Vertragsformular nicht. Die Annahme des Leasingvertrages wurde mit Schreiben vom 05.09.2011 bestätigt. Der Leasingnehmer war jedoch mit dem Fahrzeug im alltäglichen Gebrauch unzufrieden. Mit Schreiben vom 16.09.2011 widerrief er seine auf den Abschluss des Leasingvertrags gerichtete Willenserklärung. Zwischenzeitlich war er zur Zahlung der ersten Rate und der vereinbarten Sonderzahlung aufgefordert worden. Der Leasinggeber erkannte den Widerruf nicht an, so dass der Leasingnehmer gerichtlich die Feststellung beantragte, dass der Leasingvertrag wirksam widerrufen wurde.

Das AG Bielefeld entschied, dass dem Leasingnehmer als Verbraucher ein Widerrufsrecht zustand und dieser Widerruf auch wirksam erklärt wurde.

Das Widerrufsrecht ergebe sich aus der analogen Anwendung der §§ 506 Abs.2 S.1 Nr.3, Abs.1, 495, 355 BGB.

Bereits hinsichtlich der Rechtslage vor dem 11.06.2010 war im Hinblick auf das Verbraucherkreditgesetz und den nachfolgenden § 499 Abs.2 BGB a.F. umstritten, ob der Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung widerrufen werden kann.

Maßgeblich war und ist die Frage, ob der Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung eine „entgeltliche Finanzierungshilfe“ darstellt, die in der aktuellen Fassung des BGB in § 506 Abs.2 geregelt ist.

Der BGH entschied noch zur alten Rechtslage, dass ein Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung als entgeltliche Finanzierungshilfe anzusehen ist, weil der Vertrag auf eine Amortisation ausgerichtet sei. Der Leasingnehmer habe für den Erhaltungszustand einzustehen und trage damit das Restwertrisiko.

Nach Auffassung des AG Bielefeld gelte diese Wertung auch für die neue Rechtslage. Die europäische Verbraucherkreditrichtlinie als Grundlage der aktuellen Regelung habe den Zweck, den Verbraucher zu schützen.

Deshalb könne diese bestimmte Vertragsart nicht aus dem Verbraucherschutz herausgenommen werden, zumal der Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung in der Praxis viel häufiger vorkomme als der Leasingvertrag mit Restwertabrechnung.

Daher seien die gesetzlich geregelten Widerrufsrechte auch auf diesen Typ des Leasingvertrags anzuwenden.

Da der Vertrag keine Belehrung über das Widerrufsrecht und die 14tägige Frist enthielt, war der Widerruf bis zu sechs Monate nach Vertragsschluss möglich, § 355 Abs.4 S.1 BGB. Nichts desto trotz war nach Auffassung des AG Bielefeld auch die 14tägige Widerrufsfrist nach § 355 Abs.2 S.1 BGB eingehalten.

Das Urteil des AG Bielefeld vom 08.05.2012 zum Aktenzeichen 412 C 102/11 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2012, S.468 ff. (Heft 8).

Wir hoffen, Sie über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.